

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 06. Dezember 2012

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	x []
	gegen
	Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2010
	(Einsprache gegen amtliche Einschätzung, § 160 Abs. 4

StG; Wiederherstellung der Frist, § 147 Abs. 5 StG)

Sachverhalt

- A. Mit amtlicher Einschätzung vom 6. Oktober 2011 wurde der Rekurrent, X, für die kantonalen Steuern pro 2010 veranlagt.
- B. Hiergegen erhob der Rekurrent durch Einreichen seiner Steuererklärung pro 2010, datierend vom 14. November 2011, Einsprache.

Mit Einspracheentscheid vom 18. November 2011 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache nicht ein. Zur Begründung wurde festgehalten, dass die Einsprache gegen die amtliche Einschätzung nicht innerhalb der 30-tägigen Einsprachefrist ergangen sei.

C. Gegen diesen Einspracheentscheid hat der Rekurrent mit Eingabe vom 22. November 2011 Rekurs erhoben. Zur Begründung führte der Rekurrent an, er habe am 7. Oktober 2011 bei der Steuerverwaltung vorgesprochen und habe an diesem Tag die Unterlagen zum Ausfüllen der Steuererklärung erhalten. Er habe seine Steuererklärung wie mit der Steuerverwaltung besprochen, am 14. November 2011 zugesandt, weshalb die amtliche Einschätzung zu überprüfen sei.

In ihrer Vernehmlassung vom 24. Januar 2012 schloss die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

- 1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 18. November 2011 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 22. November 2011 ist somit einzutreten.
- a) Der Rekurrent beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 18. November 2011 betreffend kantonale Steuern pro 2010 aufzuheben.
 - b) Zu prüfen ist, ob die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat.
- a) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen und Belegen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen.
 - b) Wenn die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihren Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht nachgekommen ist und die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen (amtliche Einschätzung) vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die amtliche Einschätzung ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Veranlagung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45 ff.).

- c) Nach § 160 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine amtliche Einschätzung innert 30 Tagen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten, wobei der Nachweis hierfür von der steuerpflichtigen Person selbst zu führen ist. Die Einsprache hat eine rechtsgenügliche Begründung zu enthalten, ansonsten die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen hat (vgl. § 160 Abs. 2 StG; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Auflage, Zürich 2006, § 142 N 2; StRKE 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M.P. mit Verweis auf StRKE 114/2002 vom 31. Oktober 2002 i.S. R.S.). Mithin reicht es nicht aus, die Schätzung bloss in Zweifel zu ziehen; vielmehr hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Die Anfechtung verlangt demnach eine qualifizierte Begründung, die den bisher ungewiss gebliebenen Sachverhalt erhellt (vgl. die Darstellung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 140 N 66 bis 76).
- d) Gemäss § 147 Abs. 5 Satz 1 StG kann bei Fristversäumnis die Wiederherstellung einer Frist verlangt werden, wenn die säumige Person von der Einhaltung der Frist durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden war. Ebenso muss nach § 147 Abs. 5 Satz 2 StG das Begehren um Fristwiederherstellung binnen 30 Tagen, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, schriftlich unter Beifügung der nötigen Beweismittel gestellt werden. Die Anforderungen an diese sog. restitutio in integrum sind praxisgemäss sehr streng, und sie wird nur gewährt, wenn ein unverschuldetes Hindernis die säumige Person abgehalten hat, die Frist einzuhalten. Das Hindernis muss höherer Gewalt gleichkommen, das heisst, dass zwingende äussere Umstände es verunmöglicht haben müssen, die Frist einzuhalten. Der Hinderungsgrund muss während der gesamten Dauer des Fristenlaufs bestanden und ein gangbarer Weg für das rechtzeitige Ergreifen der Rechtsvorkehren gefehlt haben (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 133 N 21 ff.; Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 133 N 17 ff.; StRKE Nr. 20/2007 vom 24. Mai 2007 i.S. V. Z.-S.).
- 4. a) Aus dem Zustellnachweis ist ersichtlich, dass dem Rekurrenten die amtliche Einschätzung am 6. Oktober 2011 zugestellt worden ist. Die 30-tägige Einsprachefrist begann damit am 7. Oktober 2011 zu laufen und endete am 7. November 2011. Die Einsprache des Rekurrenten datiert jedoch erst vom 14. November 2011 und ging am 15. November 2011 bei der Steuerverwaltung ein, weshalb diese als verspätet zu betrachten ist.

b) aa) Die Wiederherstellung einer versäumten Frist ist möglich, wenn die säumige Person von ihrer Einhaltung durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten war (§ 147 Abs. 5 StG). Das geltend gemachte Hindernis muss dabei höherer Gewalt gleichkommen.

bb) In der Rekursbegründung macht der Rekurrent geltend, dass er wie besprochen seine Steuerveranlagung am 14. November 2011 eingereicht habe. Dies ist möglicherweise so zu verstehen, dass der Rekurrent aufgrund der Aussage eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin der Steuerverwaltung davon ausgegangen ist, dass die Frist am 14. November 2011 noch gewahrt sei. Will der Rekurrent jedoch die Behörde an eine erteilte unrichtige Auskunft binden, so trägt er die Beweislast für das Vorliegen der genannten, steuermindernden Tatsachen (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, VB zu Art. 109-121 N 72). Der Rekurrent tritt jedoch den Beweis gar nicht an, weshalb er somit keine Gründe darlegt, die eine Wiederherstellung der Frist (restitutio in integrum) gemäss § 147 Abs. 5 StG begründen.

- Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund des Fristversäumnisses und des Fehlens eines Wiederherstellungsgrundes die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
- Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Rekurrenten wird jedoch im vorliegenden Fall auf die Erhebung einer Spruchgebühr verzichtet.

Beschluss

- ://: 1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 - 2. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.
 - 3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.